

Abrundungssatzung für den westlichen Ortsrand in Horb a.N.-Grünmettstetten

B E G R Ü N D U N G

Am westlichen Ortsrand in Horb a.N. - Grünmettstetten hat sich in der Vergangenheit eine ungeordnete städtebauliche Situation entwickelt. Der vorhandene Gebäudebestand weist teilweise große Lücken auf und bildet dadurch keine klare Abgrenzung gegenüber den als Außenbereich zu definierenden landwirtschaftlichen Flächen.

Mit dem Erlass einer Abrundungssatzung soll eine weitere ungeordnete städtebauliche Entwicklung am westlichen Ortsrand in Horb a.N. - Grünmettstetten verhindert werden. Die Abgrenzung verläuft von Nord nach Süd entlang den Grenzen der bereits bebauten Grundstücke. Im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Abgrenzung werden auch einzelne bisher nicht bebaute Grundstücke dem Innenbereich zugeordnet.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind die einbezogenen Bereiche zum größten Teil als Bestandsflächen dargestellt. Bis auf den südlichen Bereich entlang der Kapellenstraße und des Höhenweges, der als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, handelt es sich im Flächennutzungsplan um Mischbauflächen.

Im westlichen Bereich befindet sich nördlich der Steinachstraße ein Gewerbebetrieb (Grundstück Flst. 68, 69 und 71). Um diesen Betrieb nicht in seiner Existenz zu gefährden, wurde in diesem Bereich als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Ein vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb, der sich am westlichen Ende der Bohllandstraße befindet, wurde, um dessen Existenz nicht zu gefährden, im Außenbereich belassen.

Aufgrund der stark zerklüfteten Bestandssituation wird auf weitergehende planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen verzichtet. Bauvorhaben sind daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

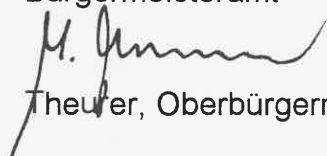
Eine ausführliche Untersuchung und Bewertung im Sinne von § 1 a BauGB wurde nicht durchgeführt, da diese Satzung im wesentlichen der Klarstellung dient. Die tatsächlich neu zu bebauenden Flächen sind in ihrem Umfang nur sehr gering.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 03.09.1999
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 03.09.1999
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister